



VB.2020.00907

## Verfügung

der Einzelrichterin

vom 12. Januar 2021

Mitwirkend: Verwaltungsrichterin Maja Schüpbach Schmid, Gerichtsschreiberin Regina Meier.

In Sachen

**Cla Semadeni,**  
Sunnhaldenstrasse 26d, 8600 Dübendorf,

**Beschwerdeführer,**

gegen

**Baudirektion des Kantons Zürich Tiefbauamt,**  
Walcheplatz 2, 8090 Zürich,

**Beschwerdegegnerin,**

**betreffend Submission,**

hat sich ergeben:

**I.**

Die Baudirektion des Kantons Zürich eröffnete mit Publikation vom 18. Dezember 2020 ein offenes Submissionsverfahren zur Beschaffung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Groberschliessung des Innovationsparks Parkway in Dübendorf.

**II.**

Mit Eingabe vom 27. Dezember 2020 beantragte Cla Semadeni im Hauptpunkt die Aufhebung der Ausschreibung.

Die Einzelrichterin erwägt:

**1.**

Vergabeentscheide kantonaler und kommunaler Auftraggebender können unmittelbar mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (RB 1999 Nr. 27 = BEZ 1999 Nr. 13 = ZBl 100/1999, S. 372). Auf das Beschwerdeverfahren gelangen die Art. 15 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) sowie die §§ 2 ff. des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 (IVöB-BeitrittsG) zur Anwendung.

**2.**

Da sich das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig erweist, ist darüber durch die Einzelrichterin zu entscheiden (vgl. § 38b Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Auf den Beizug von Akten kann verzichtet werden.

3.

4.

Gemäss § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 VRG und § 2 Abs. 2 IVöB-BeitrittsG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Zur Anfechtung von Ausschreibungen sind deshalb grundsätzlich nur die potenziellen Erbringer der ausgeschriebenen Leistung legitimiert ist, da nur sie ein Interesse am späteren Zuschlag haben (RB 1999 Nr. 18 = BEZ 1999 Nr. 11; § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 VRG; Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang/Marc Steiner, Praxis des öffentlichen Vergaberechts, 3. A., Zürich etc. 2013, N. 1301 ff.). Beim Beschwerdeführer handelt es sich nicht um einen potenziellen Leistungserbringer. Weder macht er dies geltend, noch können den Akten diesbezügliche Anhaltspunkte entnommen werden. Es fehlt ihm damit an einer besonderen Betroffenheit, welche Voraussetzung für eine Beschwerde nach Art. 15 IVöB wäre.

Als Beschwerde in Submissionssachen ist auf seine Eingabe nicht einzutreten.

5.

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, er sei in Dübendorf wohnhaft und stimmberechtigt. Auch aus diesem Grund sei er zur Beschwerde legitimiert (act. 2 S. 2).

Gegen Anordnungen der Direktionen ist der Regierungsrat Rekursbehörde (§ 19b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a VRG). Auch als Stimmrechtsbeschwerde bleibt es damit vor Verwaltungsgericht beim Nichteintreten auf das Rechtsmittel.

Anzufügen bleibt, dass sich eine Weiterleitung der Eingabe gemäss § 5 Abs. 2 VRG an den Regierungsrat erübrigt: Die fünftägige Frist gemäss § 22 Abs. 1 VRG für die Rekurshebung an den Regierungsrat wäre zum Zeitpunkt der Einreichung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht bereits verpasst gewesen, zumal das kantonale Recht für das Rekursverfahren keine Gerichtsferien vorsieht (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 11 N. 18). Da die Weiterleitung mithin lediglich einen unnötigen Leerlauf bedeuten würde, ist darauf zu verzichten (Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 49).

6.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

7.

Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig. Im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen gelten zusätzlich die einschränkenden Bedingungen gemäss Art. 83 lit. f BGG; bei Nichterfüllung dieser Bedingungen stünde nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen.

Demgemäss verfügt die Einzelrichterin:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf  
Fr. 500.--; die übrigen Kosten betragen:  
Fr. 70.-- Zustellkosten,  
Fr. 570.-- Total der Kosten.
3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Gegen diese Verfügung kann im Sinn der Erwägungen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG bzw. subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

5. Mitteilung an:

- a) die Beschwerdegegnerin unter Beilage von act. 2;
- b) den Beschwerdeführer;
- c) den Regierungsrat.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

*H. P. S. S. S. S. S.*

*R. M. S.*



Versandt: 13. JAN. 2021